

## Fünftes Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes\*

Vom 22. Juli 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 1. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 2014 (GVOBl. M-V S. 594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Leistungsangebot“ die Wörter „und das pädagogische Personal“ eingefügt.
  - b) Die bisherigen Absätze 1a und 2 werden Absätze 2 und 3.
  - c) Der Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Die Angebote zur Förderung von Kindern werden durch das in der Einrichtung tätige pädagogische Personal erbracht. Zum pädagogischen Personal gehören Fachkräfte und Assistenzkräfte.“
  - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sie“ die Wörter „leiten und gestalten die pädagogischen Prozesse für Kinder eigenständig und“ eingefügt.
    - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst.
 

„§ 11 Absatz 3 gilt entsprechend.“
  - e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 

„(6) Assistenzkräfte helfen Fachkräften bei der Ausgestaltung der pädagogischen Prozesse. Sie können unter Anleitung der Fachkräfte die gleichen Aufgaben übernehmen wie Fachkräfte.“
  - f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
  - b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:
 

„(1) Fachkräfte nach diesem Gesetz sind:

    1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher für 0- bis 10-Jährige,
    2. Diplompädagoginnen und Diplompädagogen mit dem Nachweis sozialpädagogischer Ausbildung, Diplomsozialpädagoginnen und Diplomsozialpädagogen, Diplomsozialarbeiterinnen und Diplomsozialarbeiter,
    3. Absolventinnen und Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Magister- oder Masterstudiengänge,
    4. Diplom-Erziehungswissenschaftlerinnen und Diplom-Erziehungswissenschaftler,
    5. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger oder Personen mit gleichwertigen Abschlüssen,
    6. Erzieherinnen und Erzieher im jeweiligen Bereich, die eine Teilanerkennung für einen Fachschulabschluss als Krippenerzieherin oder Krippenerzieher, Kindergärtnerin oder Kindergärtner, Horterzieherin oder Horterzieher haben,
    7. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen von Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen oder sonstigen Hochschulen,
    8. Personen mit der Befähigung für das Lehramt im Primarbereich, Sekundarbereich I oder Sonderpädagogik,
    9. Personen, die die erste Staatsprüfung für das Lehramt nach Nummer 8 erfolgreich bestanden haben,
    10. Grundschullehrkräfte mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten,
    11. Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen,
    12. Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen,
    13. Musikpädagoginnen und Musikpädagogen,
    14. Sportpädagoginnen und Sportpädagogen,
    15. Theaterpädagoginnen und Theaterpädagogen,
    16. Logopädinnen und Logopäden,
    17. Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Hebammen und Entbindungspfleger sowie
    18. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten.“

\* Ändert Gesetz vom 1. April 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 226 - 4

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Assistenzkräfte nach diesem Gesetz sind:

1. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie
2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger.

Über den Einsatz von Assistenzkräften entscheidet der jeweilige Träger der Kindertageseinrichtung.“

d) Absatz 2a wird aufgehoben.

e) Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei den Fachkräften nach Absatz 1 Nummer 12 bis 18 muss eine kindheitspädagogische Grundqualifizierung im Umfang von mindestens 250 Stunden sowie ein Praktikum in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von acht Wochen vor Tätigkeitsbeginn nachgewiesen werden. Während der ersten beiden Tätigkeitsjahre in einer Kindertageseinrichtung ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Gruppe nicht zulässig.“

f) Der Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt wurde. Sie gelten je nach Anerkennung als Fachkraft (Absatz 1) oder Assistenzkraft (Absatz 2) mit entsprechender inländischer Qualifikation.“

g) In Absatz 6 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

3. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

**„§ 11a  
Bemessung des pädagogischen Personals**

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt für die unmittelbare pädagogische Arbeit unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten sicher, dass eine Fachkraft durchschnittlich

1. sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
2. 15 Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule oder
3. 22 Kinder im Grundschulalter

fördert.

Das Merkmal der sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten ist durch Satzungen der Landkreise und der kreisfreien Städte auszugestalten. Gleiches gilt für das Merkmal des durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses mit der Maßgabe, dass die Ausgestaltung dieses Merkmals einrichtungsbezogen und auf einen Zeitraum von sechs Monaten bezogen erfolgt.

(2) Der Einsatz von Assistenzkräften (§ 11 Absatz 2) sowie von Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ist nach Maßgabe des Absatzes 3 auf die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 anzurechnen. Dabei soll der Umfang der Tätigkeit von Fachkräften gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 12 bis 18, Assistenzkräften sowie von Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden (§ 11 Absatz 1 Nummer 1), 25 Prozent des in der Kindertageseinrichtung insgesamt nach dem Fachkraft-Kind-Verhältnis gemäß Absatz 1 erforderlichen Personals grundsätzlich nicht übersteigen.

(3) Personen, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, sind

- im ersten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 30 Prozent,
- im zweiten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 40 Prozent und
- im dritten Ausbildungsjahr mit einem Stellenanteil von 50 Prozent

einer Fachkraft anzurechnen. Während der ersten beiden Ausbildungsjahre ist eine eigenverantwortliche Tätigkeit in der Gruppe nicht zulässig. Diese Regelung gilt für minderjährige Auszubildende auch im folgenden Ausbildungsjahr. Die Anrechnung von Assistenzkräften entspricht dem Verhältnis des vereinbarten Entgelts zum Entgelt von Fachkräften gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 in der entsprechenden Kindertageseinrichtung, höchstens jedoch 80 Prozent des Entgelts einer solchen Fachkraft.

(4) In integrativen Gruppen in Kindertageseinrichtungen und Sonderkindergärten sind in Abhängigkeit von der Behinderung der Kinder zusätzlich zu den Fachkräften nach § 11 Absatz 1 staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher mit einer sonderpädagogischen Zusatzausbildung oder staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger einzusetzen.

(5) Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben den Fachkräften einen angemessenen Teil der Arbeitszeit für die mittelbare pädagogische Arbeit einzuräumen. Gleiches gilt für Assistenzkräfte, die auf das Fachkraft-Kind-Verhältnis angerechnet werden. Zur mittelbaren pädagogischen Arbeit gehören insbesondere Zeiten für die

- Beobachtung und Dokumentation der Entwicklungsverläufe von Kindern,
- Qualitätsentwicklung und -sicherung,
- Planung der individuellen Förderung,
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten, Schulen und Einrichtungen der Familienbildung,
- Vor- und Nachbereitung sowie
- Dienstberatungen.

Als angemessen gelten in der Regel zweieinhalb Stunden wöchentlich. Der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Altersgruppe ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule beträgt in der Regel fünf Stunden pro Vollzeitstelle wöchentlich. Die Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit sind in den Vereinbarungen nach § 16 zu berücksichtigen.

(6) Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Entwicklungsförderung sollen Fachkräfte grundsätzlich nicht unter fünf Stunden täglich in der Gruppe, zuzüglich der Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit nach Absatz 5, beschäftigt werden.

(7) Kindertageseinrichtungen dürfen nur von Fachkräften gemäß § 11 Absatz 1 geleitet werden, die über ausreichende Berufserfahrung und eine besondere Qualifikation für Leitungstätigkeiten verfügen. Sie sind in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder und den zu bewältigenden Leitungsaufgaben angemessen von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit freizustellen.

(8) Auszubildenden, die zu staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern für 0- bis 10-Jährige ausgebildet werden, ist eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, die im Verlauf der Ausbildung mindestens jährlich ansteigt. Die Ausbildungsvergütung soll sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) orientieren und 80 Prozent der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütung nicht unterschreiten. Diese Ausbildungsvergütung ist bei den Verhandlungen über die Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 16 zu berücksichtigen. Davon unabhängig ist die Verpflichtung der Träger von Kindertageseinrichtungen zur zeitlichen oder finanziellen Abgeltung der die Auszubildenden begleitenden Mentorinnen und Mentoren.“

4. Der bisherige § 11a wird § 11b und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Ausbildungsplatzplanung,  
Aus-, Fort- und Weiterbildung“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „1 unter Berücksichtigung der Fachkräfte nach Nummer 1 bis 8“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Aus-, Fort- und Weiterbildung soll ergänzend und aufbauend auf die spezifischen Vor-Qualifikationen des jeweiligen pädagogischen Personals erfolgen.“

5. § 18 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Land stellt für die Finanzierung des ab dem 1. August 2015 geltenden Fachkraft-Kind-Verhältnisses nach § 11a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und der durch die Erhöhung des Zeitumfangs für die mittelbare pädagogische Arbeit nach § 11a Absatz 5 Satz 5 entstehenden Mehrkosten ab dem Jahr 2016 jährlich 32 874 853 Euro zur Verfügung.“

6. In § 19 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „von 8,50 Euro (brutto)“ durch die Wörter „in Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes“ ersetzt.

7. In § 20 und in § 21 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „1a“ durch die Angabe „2“ ersetzt.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 10 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2“ durch die Angabe „§ 11a Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird Satz 2 aufgehoben.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und  
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 22. Juli 2017

**Die Ministerpräsidentin**

**Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung  
Stefanie Drese**